

Ergebnis täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Johanniskirche 33.  
Verantwortlicher Redakteur  
Dr. Hütter im Neudorf.  
Schriftstunde d. Redaktion  
Samstag von 11–12 Uhr.  
Abdrucktag vor 4–5 Uhr.  
Gesuchte der für die nächs-  
tige Ausgabe bestimmten  
Zeitungen an Wochentagen bis  
zum Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.  
In den Filialen für Aufnahme:  
Città Nuova, Untermarkt 22,  
zu 10 Pf. Postkarte 18 Pf.  
nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschäfte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 238.

Freitag den 25. August

1876.

### An die Gewerbetreibenden.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist der Gewerbeamt zu Leipzig die Aufforderung zugegangen, sich darüber gutachlich auszusprechen, auf welche Wünsche bei den in der nächsten Zukunft jedenfalls stattfindenden Verhandlungen über

Erneuerung des zwischen Deutschland und Österreich im Jahre 1868 abgeschlossenen und mit dem 31. December 1877 ablaufenden Handels- und Zollvertrags vorzugsweise Gewicht zu legen sein möchte.

Die Gewerbetreibenden des Leipziger Gewerbeamtsbezirks werden hiervom mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige auf diesen Gegenstand bezügliche Wünsche bis spätestens zum

5. September 1876 auf dem Bureau der Kammer (Vetternstraße 36) niedzulegen, damit dieselben bei den Berathungen der betreffenden Deputation mit in Erwagung gezogen werden können.

Leipzig, den 24. August 1876.

Die Gewerbeamt daselbst.

W. Hädel, Vor. Adv. Ludwig, Zeer.

### Bekanntmachung,

betreffend den 6. und 7. September dies. Jh.

1) Bei der großen Parade vor Ihren Majestäten dem Kaiser und dem Könige am 6. September darf der Paradeplatz, welcher durch einen Drahtzaun und durch Militärposten abgegrenzt ist, von Civilpersonen nicht betreten werden.

2) Die Fußgänger werden die Parade-Ausstellung und den Paradesmarsch am besten sehen, wenn sie sich an der südlichen Seite des Paradeplatzes längs des Drahtzaunes aufstellen.

Wegen Bemühung der Tribünen, An- und Absahrt zu denselben von Pulgar und Beschwig her, Ausschaltung der leeren und der mit Zuschauern besetzten Wagen wird noch besondere Bekanntmachung erlassen werden.

3) Der offene Platz an der Haltestelle Böhlen wird 1½ Stunde vor Ankunft des Kaiserlichen Zugzuges und nach beendigter Parade bis nach Absahrt dieses Zuges gänzlich abgesperrt werden.

Da die Allerhöchsten Herrschaften nach Schluss der Parade vom Paradeplatz aus dem längs der Südseite des Paradeplatzes hinlaufenden Feldwege nach dem Stationsspunkt Böhlen reisen werden, so bleibt auch dieser Weg nach der Parade so lange für das Publicum gesperrt, bis der kaiserliche Zugzug abgeführt ist.

4) Ein Verzeichniß der im Gefolge Ihrer Majestäten befindlichen höchsten und hohen Persönlichkeiten, sowie der in der Parade stehenden Truppenteile wird am Paradeplatz zu haben sein.

5) Am 7. September findet das Corps-Manöver zwischen Gruna, Gröbern, Wachau und Störmthal statt.

Zuschauer, welche dem Manöver zu Wagen beizuhören wollen, werden am besten thun, wenn sie den Beginn des Manövers auf der Chaussee südlich von Gruna erwarten, später den über Magdeborn vorgehenden Truppen langsam auf der Chaussee folgen und sobald sie Magdeborn passirt haben, bis in die Nähe von Wachau vorsfahren.

Auf der Chaussee zwischen Magdeborn und Wachau dürfen keine Wagen halten bleiben, da zahlreiche Truppen die Chaussee hier feuernd überschreiten werden.

Der Platz am Monument auf dem Monarchenhügel wird für das Publicum abgesperrt werden.

6) Den Weisungen der aufgestellten Gendarmen und Militärposten ist überall sofort zu entscheiden.

Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig, den 24. August 1876.

Dr. Blaymann.

### Bekanntmachung.

Die für den Neubau der höheren Mädchenschule am Schletterplatz erforderlichen Maurer-, Hammer-, Steinmeier-, Eisen-Constructions- und Caisseith-Arbeiten sind vergeben und werden daher die überblickslos gebliebenen Herren Submitten hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 23. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

### Auszug

#### aus dem Protokoll über die Plenarsitzung des Rates vom 17. Juni 1876.\*

In der heutigen Plenarsitzung theilte der Herr Vorsitzende mit:

1) die Antwort des Herrn Staatsministers Delbrück auf das an denselben gerichtete Schreiben; diese hatte Herr Staatsminister Delbrück heute im Rathaussaal persönlich überreicht; sowie

2) daß die Wahldeputation soeben die Bildung des Comités für den Empfang des deutschen Kaisers vorgenommen habe; der gemachte Vorladung wird genehmigt und soll zunächst mit den Stadtvorordneten communiziert werden.

Der Rector der Nikolaischule hat gegenüber dem Antrag der Stadtvorordneten: die Beifügung der Umrüfung der Empfänger der Binsen aus der Nikolaitanerstiftung betr., auf die entgegenstehenden Stiftungsbestimmungen hingewiesen. Es werden die Bedenken des Herrn Rector als begründet anerkannt und wird beschlossen, demgemäß den Herrn Stadtvorordneten Mittheilung zu machen.

In Folge Plenarbeschlusses hat die Vocalstatute-deputation die Regelung der Kompetenz der Baudeputation des Rathes und des städtischen Schulausschusses zu berücksichtigen gehabt. In Verbindung damit ist ein Antrag der Stadtvorordneten, die Einsetzung einer gemischten Deputation zu Abnahme von Schulneubauten betr., von ihr berathen worden. Im Anschluß an die ortsüblichen Bestimmungen für den städtischen Schulausschuß, wonach die Schulgebäude von der Stadtmairie hergestellt werden und Eigentum derselben bleiben, die Verwendung des Budgets für die Unterhaltung aber Sache des Schulausschusses ist, hat die Deputation folgende Geschäftsanordnung entworfen:

\* Eingegangen bei der Redaktion des Tageblattes am 23. August.

### A.

#### Neubauten.

1) Bezüglich der Herstellung und inneren Einrichtung neuer Schulgebäude wird die Geschäftsführung dem Vorsitzenden der Baudeputation des Rathes und es werden demgemäß diese Angelegenheit der 1. Registratur überwiesen.

2) Der Schulausschuß ist berechtigt, in jedem Stadium des Neubaues von Volksschulen darauf bezügliche Anträge an den Rath zu richten, und wird auf diese Anträge von dem Vorsitzenden der Baudeputation als Decrementen geschäftsführer Entscheidung, namentlich auch darüber gefaßt, ob denselben der Baudeputation zur Beratung zu überweisen sind.

3) Der Rath hat beim Neubau von Volksschulen noch seinem Ermessen, jedenfalls aber vor a) Fertstellung des Platzes für den Neubau, b) Fertstellung des Bauprogramms, c) Annahme des Bauplanes den Schulausschuß zu hören und ist dessen Begutachtung in der Regel von dem Vorsitzenden der Baudeputation herbeizuführen, nachdem Letztere die betreffende Vorlage berathen und sich darüber schlußfäßig gemacht hat, jedoch bevor die Sache zur Plenarberatung gelangt.

4) Zur Abnahme der Volksschulbauten ist der Schulausschuß einzuziehen.

### B.

#### Bauliche Instandhaltung.

1) Von der unter A. Nr. 4 gedachten Abnahme der Neubauten an sowie bezüglich der bereits vorhandenen Volksschulen liegt dem Schulausschuß die Pflicht ob, für Unterhaltung der Gebäude und des Mobiliars zu sorgen, deshalb die erforderlichen Mittel im Entwurf des Haushaltplanes vorzusehen, auch bei Neubauten die Arbeiten vor Ablauf der Garantiefrist zu redirekt und eintretenden Fällen Anträge deshalb an den Rath zu richten.

Diese Angelegenheiten unterliegen der Geschäftsführung des Vorsitzenden des Schulausschusses und

gehören zur Schulabschluß-Registreireihe beziehentlich Registrare II. B.

2) Die Baudeputation des Rathes hat etwaige Wahrnehmungen bezüglich des baulichen Zustandes der Schulgebäude zur Kenntnis des Schulausschusses zu bringen, und ist berechtigt, behufliche Anträge an den Schulausschuß oder den Rath zu richten.

3) Die bauliche Instandhaltung der Gebäude und des Mobiliars der höheren Schulen liegt den für dieselben bestellten Hans- und Baudeputirten ob, die Geschäftsführung bezüglich dieser Angelegenheiten aber steht dem Vorsitzenden und Revertenten der Registrare II. A. für die höheren Schulen zu, in welche sie gehören.

1) dieselbe zu genehmigen und dem Schulausschuß, soweit namentlich die Punkte A. 4. und B. 1. anlangt, zur Inspektion mitzubeziehen, 2) den Antrag der Stadtvorordneten abzulehnen, aber ihnen mitzuteilen, in welcher Weise derselbe bei der gedachten Geschäftsführung berücksichtigt werden.

Die Anträge werden genehmigt und ist mit den Stadtvorordneten zu communiciren.

Hiermit referirt die Vocalstatute- und Steuer-deputation über den vorgelegten Entwurf, die fernerweiteren Festlegungen für die Anlagenvertheilung in Leipzig betreffend.

Die Deputation schlägt folgende Bestimmungen vor:

### C.

Unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Missbrauche einer anderen Person unterworfen ist, haben, dafür sie hier wesentlich wohnhaft sind nach Wahrnehmung der hierzu entrichtenden direkten Staatsteuer die den Gemeindemitgliedern obliegenden Bußsätze zu diesen Staatsteuern als Anlagen zu entrichten. Sind dergleichen unselbstständige Personen hier zwar nicht wesentlich wohnhaft, besitzen sie aber ein

Haushalt 14,450.  
Abonnementpreis vierfach 4,75.  
incl. Beigabe 5 Pf.  
durch die Post bezogen 1 Pf.  
Diese einzelne Nummer 10 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrabogen  
ohne Postbeförderung 36 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Postkarte 10 Pf. Bourgeois 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichniß — Tafelarbeiten  
Satz nach höherem Tarif.  
Lizenzen unter dem Reichstagsrecht  
die Spaltkarte 40 Pf.  
Inserate sind jetzt an d. Zeitung  
abzugeben. Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung prämienmäßig  
oder durch Postversand.

### Bekanntmachung.

Am 26. dieses Monats ist ein im Grundstück Nr. 34b der Frankfurter Straße hier gehaltener Hund — gelbgrauer, langhaariger, weißlicher Pinscher — wegen Verdacht der Ruhthautkrankheit nach der Cavillerei gebracht und bei fortgesetzter Beobachtung als bestimmt wuhkrank erkannt worden.

Nach den angestellten Erörterungen ist derselbe am Tage zuvor außer mit anderen Hunden, welche bereits gefäßt worden, in der Ruhthaut „zum italienischen Garten“ auch mit einem kleinen weißen Hund, dessen Besitzer bislang nicht zu ermitteln gewesen, zusammengekommen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der weiße Hund von jenem gebissen oder sonst verlegt worden ist.

Indem wir Solches zur öffentlichen Kenntnis bringen, hoffern wir den unbekannten Besitzer vorzeichneten weißen Hundes sowie jeden Hundbesitzer sonst, dessen Hund mit dem obgedachten tollen Hund in leichter Zeit etwa in Verbindung gekommen sein könnte, ingleichem Alle, welche etwa auf den tollen Hund bezügliche Wahrnehmungen gemacht haben, hierdurch auf, hiervom unverzüglich in der Rathswache Anzeige zu erstatten.

Die in unserer Bekanntmachung vom 7. dieses Monats verfügte Verschärfung der Vorschriften über die Hundemaulkörbe wird auf weitere 15 Wochen, vom 26. dieses Monats an gerechnet, erstreckt und wird daher innerhalb zwölfe en, also bis mit 12. November 1876, jeder Hund, welcher ohne gutholenden vorchristmäßigen Maulkorb auf Straßen, Wegen, Plätzen oder sonst außerhalb geschlossener Räume betroffen wird, vom Caviller eingefangen bez. gefäßt, der betr. Hundbesitzer aber oder Person, welche einen maultierlosen Hund mit sich führt, das erste Mal um 10 Mark, im Wiederholungsfalle höher bis zu 50 Mark bestraft werden.

Alle Hundbesitzer haben ihre Hunde genau zu beobachten und bei Wahrnehmung irgend welcher verdächtigen Krankheitscheinung sofort die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und davon bei Vermeidung von 50 Mark Strafe unverzüglich bei uns Anzeige zu erstatten.

Unsere Machorgane sind übrigens zur strengsten Aufsichtsführung angewiesen worden.

Leipzig, am 24. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

### Bekanntmachung.

Zu Michaelis d. J. sind von uns die nachzeichneten 4 Stipendien zu vergeben:

- 1) das Martin Leubel'sche im Betrage von 77.4.8.4.
- 2) das Appollonion von Wiedebach'sche im Betrage von 67.4.45.4.
- 3) das Heinz Wiederleher'sche, sonst Propst'sche, im Betrage von 46.4.47.4.
- 4) das Dr. Petri Freitag'sche im Betrage von 40.4.47.4.

Bewerberinnen, welche

- a) zu Michaelis dieses Jahres noch nicht ein Jahr lang verheirathet,
- b) von gutem Ruf,
- c) arm,
- d) Leipziger Bürgerländer und was das unter 3 gedachte Stipendium anlangt
- e) ehelicher Geburt sind,

werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche unter Beifügung eines Trauscheines bez. einer Heiratsurkunde, eines Zeugnisses zweier liegender Bürger über die Armuth und Unbescholtenseit der Bewerberin, und was das Heinz Wiederleher'sche sonst Propst'sche Stipendium anlangt, eines Taufzeugnisses, bis zum 30. September d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, am 22. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wiesenschmidt.

### Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzesblattes ist der uns eingegangen und wird bis zum 9. Fünft. Monats auf dem Rathausplatze öffentlich anhängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 1140. Verordnung, betreffend die Routinen der bei der Militär- und der Marine-verwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.
1141. Erlass, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor“ und „Telegraphen-inspektor“. Vom 17. Juli 1876.

Leipzig, den 23. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerutti.

### Bekanntmachung.

Grundstück im Stadtbezirk oder wird für Ihre Rechnung ein selbstständiges Gewerbe hier betrieben, so haben Sie wenigstens nach Wahrnehmung der betreffenden Grund- bez. Gewerbesteuer zu den hierigen Gemeindelasten beizutragen.

### S. 2.

Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer in Leipzig entrichten, haben die den Gemeindemitgliedern obliegenden Bußsätze zur Staatssteuer nach der halben Höhe zu entrichten, sofern es sich dabei nicht um ein hier betriebenes Gewerbe oder einen hier gelegenen Grundbesitz handelt, welchen falls jene Personen als Gemeindemitglieder die Bußsätze zur Gewerbe- oder Grundsteuer voll zu bezahlen haben.

Vorsteher-Bestimmung leidet auch auf unselbstständige Personen Anwendung.

### S. 3.

Selbstständige Staatsangehörige, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirk aufhalten, unterliegen bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Veranlagung mittelst Bußzugs zu ihren im Königreich Sachsen bezahlten Staatssteuern nach der halben Höhe der Gemeindemitgliedern erhobenen Bußsätze, und zwar in der Weise, daß deren Anlagenpflicht mit dem der Vollendung eines dreimonatigen Aufenthalts zunächst folgenden Anlagentermine beginnt und mit dem nächsten Termine nach Aufgabe des hierigen Aufenthalts wieder hinausfällt.

Beziehen sollte hier nur vorübergehend aufhältliche, aber anlagenpflichtig gewordene Staatsangehörige ihre Einkommen ausschließlich von auswärtigem Grundbesitz oder vergleichbaren Gewerbebetrieben, so gilt auch betreffs ihrer die nachfolgend unter S. 5. getroffene Bestimmung, jedoch nur in dem Verhältnisse, wie dieselben Vorsteherdem nach überhaupt zu den hierigen Anlagen hinzuziehen sind.